

KöMoG – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

Gesetzesentwurf und mögliche Problemfelder

Online-Seminar, 21. April 2021

Agenda



Aktueller Stand des Gesetzesvorhabens



**Konzept des Optionsmodells –
Welche Vorteile ergeben sich aus dem neuen
Optionsmodell und welche Fallstricke sind zu
beachten?**



**Internationalisierung des Umwandlungssteuerrechts
durch teilweise Erweiterung des
Anwendungsbereichs des UmwStG auf
Drittstaatenfälle – Begrüßenswerter
Gesetzesvorschlag, aber weiterhin mit Grenzen?**



**Vereinfachung bei organschaftlichen
Ausgleichsposten erstmal zulasten des
Steuerpflichtigen?**



**Streichung des Abzugsverbots für
Gewinnminderungen aus
Währungskursschwankungen im Zusammenhang
mit Gesellschafterdarlehen**



Aktueller Stand des Gesetzesvorhabens

Aktueller Stand des Gesetzesvorhabens

- ▶ Vorlage des Referentenentwurfs am 17. März 2021
- ▶ Vorlage des Regierungsentwurfs am 24. März 2021
- ▶ **Geplantes Inkrafttreten: 1. Januar 2022**



Unsicherheiten in Bezug auf die erstmalige Ausübung des Optionsrechts nach § 1a KStG-E:
Optionsausübung wäre bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich, wenn von dem Optionsrecht bereits zum **1. Januar 2022** Gebrauch gemacht werden soll



Konzept des Optionsmodells –

Welche Vorteile ergeben sich aus dem neuen Optionsmodell und welche Fallstricke sind zu beachten?

Überblick über das geplante Optionsmodell (1/2)

Persönlicher Anwendungsbereich und Antragsvoraussetzungen (§ 1a Abs. 1 KStG-E)

Wer kann optieren und wann?

Auf unwiderruflichen **Antrag** sind für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft **wie eine Kapitalgesellschaft** (optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **zu behandeln** (...).

Der Antrag ist von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt **vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen**, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll.

Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf (...) Gesellschaften, die nach Ausübung der Option in dem Staat, in dem sich ihre Geschäftsleitung befindet, **keiner der deutschen unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen**.

► Wer?

- KG, OHG und vergleichbare ausländische Gesellschaften, PartG, aber nicht z.B. GbR und wohl auch nicht vermögensverwaltende Personenhandelsgesellschaften

► Wann?

- Antrag im laufenden Wirtschaftsjahr mit Wirkung fürs nachfolgende Wirtschaftsjahr

► Ausnahme in § 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KStG-E:

- Keine Antragsberechtigung für im Ausland ansässige Gesellschaften, wenn dort keine der deutschen KSt vergleichbare Steuerpflicht greift

Überblick über das geplante Optionsmodell (2/2)

Konsequenzen der Optionsausübung und Möglichkeit zur Rückoption (§ 1a Abs. 2 bis 4 KStG-E)

Welche Folgen hat die Option?

*Der Übergang zur Körperschaftbesteuerung gilt als **Formwechsel** im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Umwandlungssteuergesetzes. Die §§ 1 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Als Einbringungszeitpunkt gilt das Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unmittelbar vorangeht; § 20 Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 des Umwandlungssteuergesetzes ist nicht anzuwenden. (...)*

*Aufgrund der Option gilt die Beteiligung an einer optierenden Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen als **Beteiligung eines nicht persönlich haftenden Gesellschafters an einer Kapitalgesellschaft**. (...)*

*[Die] Gesellschaft (...) kann beantragen, dass sie nicht mehr wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter nicht mehr wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden (Rückoption). Die **Rückoption gilt als Formwechsel** nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Umwandlungssteuergesetzes mit der Maßgabe, dass § 9 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes keine Anwendung findet.*

Auswirkungen auf Ebene der Gesellschaft (Abs. 2)

- ▶ Übergang gilt als Formwechsel nach § 25 UmwStG
- ▶ Keine steuerliche Rückwirkung

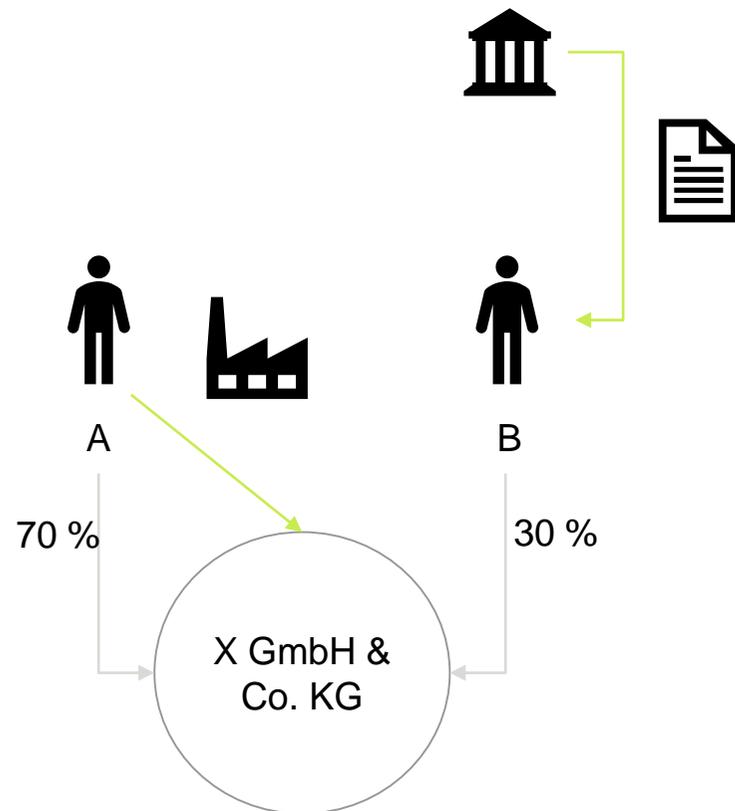
Auswirkungen auf Gesellschafterebene (Abs. 3)

- ▶ Optionsausübung wirkt für/gegen alle Gesellschafter
- ▶ Gesellschafter erzielen keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb mehr, sondern entsprechende Einkünfte i.S. der §§ 19, 20, 21, 22 EStG

Möglichkeit der Rückoption (Abs. 4)

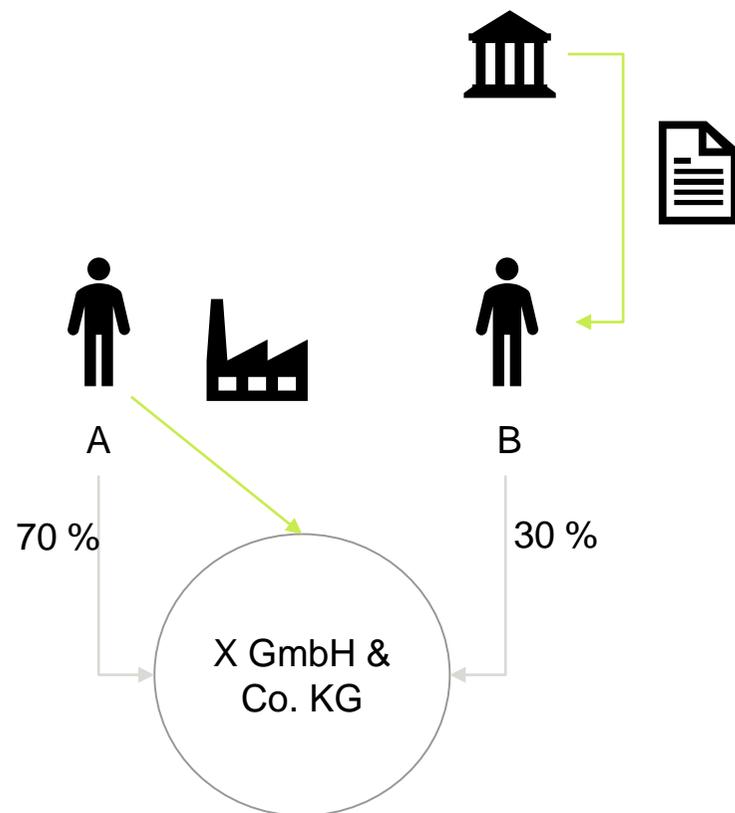
- ▶ Rückkehr zum transparenten Besteuerungsregime
- ▶ Gilt als Formwechsel nach § 9 UmwStG
- ▶ Keine steuerliche Rückwirkung

Fallstricke bei der Ausübung der Optionsmöglichkeit – Sonderbetriebsvermögen (1/2)



- ▶ A (natürliche Person) verpachtet Betriebsgrundstück an die X-KG = SBV I
- ▶ Bank gewährt Darlehen an B zum Erwerb der 30 % an der X-KG = SBV II
- ▶ Optionsausübung nach § 1a KStG-E
- ▶ Problemstellung: Wesentliche Betriebsgrundlagen werden zurückbehalten
 - Zurückbehaltung führt zur Aufdeckung etwaiger stiller Reserven im Betriebsgrundstück
 - Keine steuerneutrale Umwandlung nach §§ 25, 20 UmwStG möglich, da Betriebsgrundstück eine funktional-wesentliche Betriebsgrundlage darstellt
 - Alternativgestaltungen?
 - Vorabübertragung Betriebsgrundstück nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in anderes BV oder SBV von A?
 - Betriebsaufspaltung?

Fallstricke bei der Ausübung der Optionsmöglichkeit – Sonderbetriebsvermögen (2/2)



- ▶ Fallstricke, wenn SBV I und SBV II miteingebracht wird
 - Erfordernis von Nebenvereinbarungen mangels zivilrechtlichem Umwandlungsaktes
 - Verhältnismäßige Übertragung problematisch durch Wertverschiebungen im zivilrechtlichen Gesamthandsvermögen
 - Nur eingeschränkter Werbungskostenabzug bei B i.R. der Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

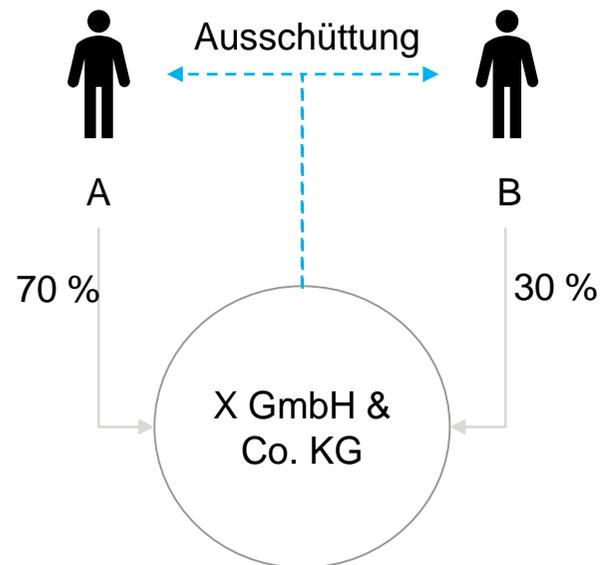
Fallstricke bei der Ausübung der Optionsmöglichkeit – Sperrfrist und Rückoption

- ▶ **Sperrfristbehaftung** der erhaltenen Anteile an der optierenden Gesellschaft i.S. des § 22 Abs. 1 UmwStG als Konsequenz der Gleichstellung der Ausübung der Option mit einem Formwechsel i.S. des § 25 UmwStG
- ▶ (Mögliche) Folgen einer Rückoption nach § 1a Abs. 4 KStG-E:
 - Risiko einer **rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung** bei Ausübung der Rückoption innerhalb von sieben Jahren nach Optionsausübung gemäß § 1a KStG-E
 - **Zurechnung von thesaurierten Gewinnen** an die Gesellschafter und entsprechende Versteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen auf deren Ebene (vgl. § 7 UmwStG)
- ▶ Folgen einer Rückoption können auch **von Gesetzes wegen** eintreten (vgl. § 1a Abs. 4 Satz 4 bis 6 KStG-E)

Weitere Konsequenzen der Einführung der Optionsmöglichkeit in § 1a KStG

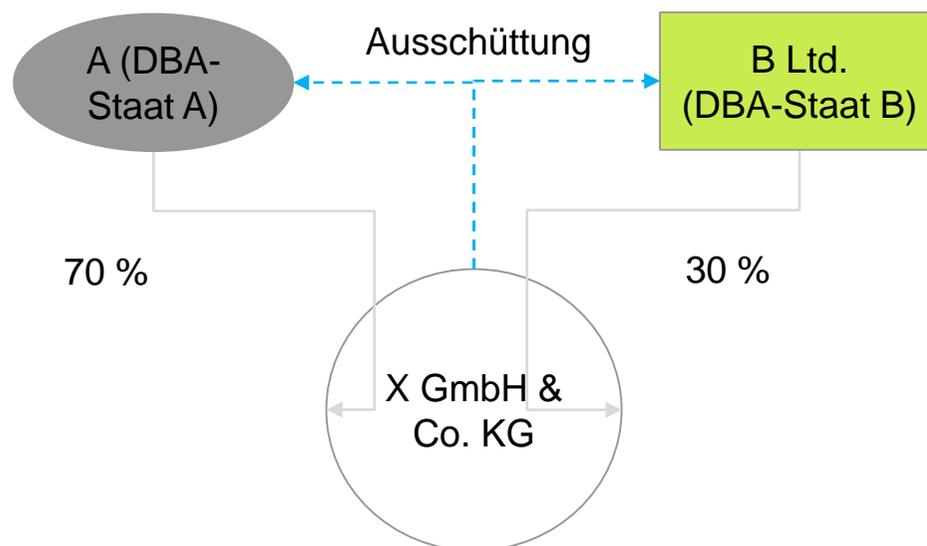
- ▶ **Grundsätzlich sollen alle Regelungen** des KStG, des EStG, des UmwStG, des InvStG, des AStG oder des ZerlG Anwendung finden, die auf Kapitalgesellschaften oder auf Körperschaften Bezug nehmen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG-E)
- ▶ **Aber:** Solche Regelungen, die nur für bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Kapitalgesellschaften gelten und solche, deren Tatbestandsmerkmale nur von einer echten Kapitalgesellschaft erfüllt werden können, sollen **nicht** entsprechend **gelten**
 - Insbesondere auch **fehlende Eignung der optierenden Gesellschaft als Organgesellschaft (§ 14 KStG)**
- ▶ **Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung** i.S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG
- ▶ **Wegfall der Möglichkeit der Verrechnung** von Gewinnen mit negativen Einkünften oder dem persönlichen Verlustvortrag auf Gesellschafterebene
- ▶ **Vereinfachung** bei grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen mit dem Gesellschafter durch Wegfall der Qualifikation als Sonderbetriebseinnahmen/Sondervergütungen

Eigenkapital und Ausschüttung im Lichte der Option nach § 1a KStG



- ▶ Ausschüttung unterliegt **Kapitalertragsteuer**
- ▶ **Steuerbilanzielles Eigenkapital** wird dem steuerlichen Einlagekonto vollständig gutgeschrieben (§ 1a Abs. 2 Satz 4 KStG-E)
 - Gewinne, die bis zum 31.12.2021 thesauriert wurden, gelten **nicht** als ausgeschüttet
- ▶ Buchungen/ Gutschriften auf frei entnehmbaren Gesellschafterdarlehenskonto **gelten u.E. als Ausschüttungen** im Umkehrschluss (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG-E)
- ▶ Gutschriften aus einem **gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto** sollten u.E. daher eine Thesaurierung und keine Ausschüttung darstellen

Fallstricke im Anwendungsbereich des Internationalen Steuerrechts (1/2)



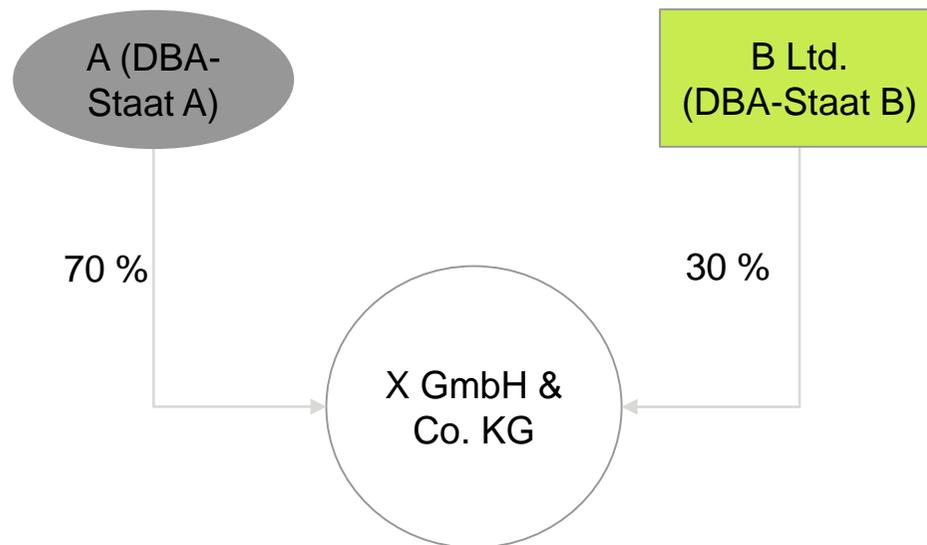
► Ausgangsfall

- B ist eine Kapitalgesellschaft (Limited) mit Sitz und Geschäftsleitung im DBA-Staat B
- B unterliegt der Körperschaftbesteuerung im DBA-Staat B
- A ist eine Personengesellschaft (LP) mit Sitz und Geschäftsleitung im DBA-Staat A
- A unterliegt der Körperschaftbesteuerung im DBA-Staat A
- Optionsausübung bei der X-KG nach § 1a KStG-E
- Ausschüttung von Gewinnen der X-KG an A und B

► DBA-Berechtigung der optierenden X-KG wie im Falle von A?

- Falls ja, handelt es sich aus dt. Sicht um Dividenden; korrespondierend sollte dies auch in den DBA-Staaten A und B gelten
- Falls nein, handelt es sich aus dt. Sicht weiterhin um Dividenden; in den DBA-Staaten A und B dagegen grundsätzlich um Unternehmensgewinne (Art. 7 OECD-MA) für die nur DE das Besteuerungsrecht hätte

Fallstricke im Anwendungsbereich des Internationalen Steuerrechts (2/2)



► Abwandlung

- Keine Optionsausübung durch die X-KG
- A unterliegt **nicht** der Körperschaftbesteuerung im DBA-Staat A

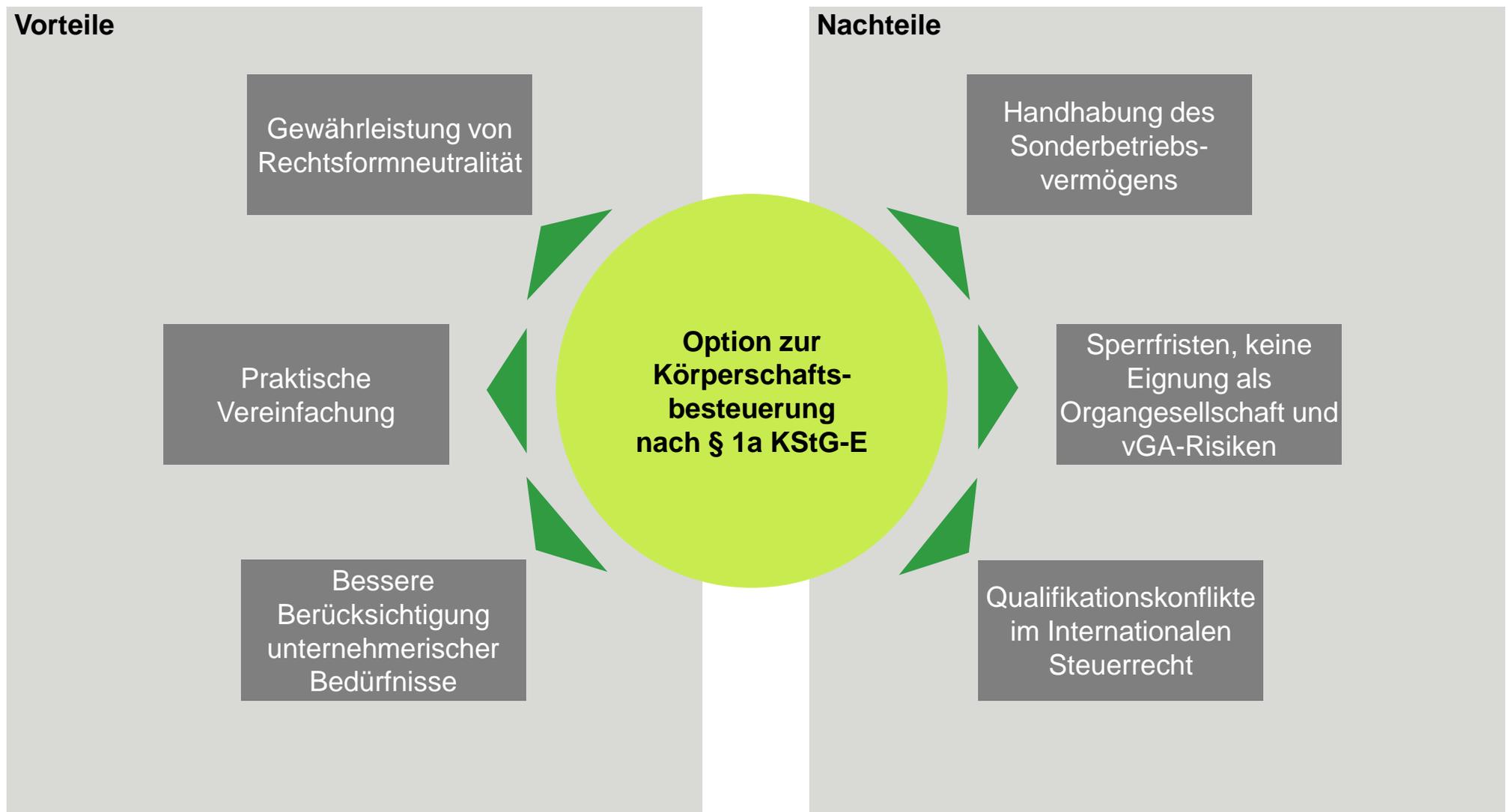
► Kann A zur Körperschaftsteuer optieren nach § 1a KStG-E in Bezug auf ihre inländischen Unternehmensgewinne?

- **Wohl nein**, da Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereich der Optionsmöglichkeit durch § 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KStG-E

► Kann B zur Körperschaftsteuer optieren nach § 1a KStG-E in Bezug auf ihre inländischen Unternehmensgewinne?

- **Ja**, da B einer deutschen Körperschaftsteuer vergleichbaren Besteuerung im DBA-Staat B unterliegend

Vorteile und Nachteile des Optionsmodells



Fazit



Die Einführung des Optionsmodells ist ein bedeutender Schritt in Richtung der Gewährleistung der Rechtsformneutralität der Unternehmensbesteuerung. Insbesondere die mit der Option eingehergenden umwandlungssteuerrechtlichen Implikationen bergen jedoch eine Vielzahl von Fallstricken, die es zu beachten gilt. In Konstellationen mit Auslandsbezug ist Vorsicht geboten.



**Internationalisierung des Umwandlungssteuerrechts
durch teilweise Erweiterung des Anwendungs-bereichs
des UmwStG auf Drittstaatenfälle –**

**Begrüßenswerter Gesetzesvorschlag, aber weiterhin mit
Grenzen?**

Überblick über die geplanten Änderungen betreffend das UmwStG

1. Aufhebung von § 1 Abs. 2 UmwStG

Weltweit fallen künftig alle Umwandlungen von Körperschaften i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwStG in den Anwendungsbereich des UmwStG,

- sofern sie einer inländischen Umwandlung vergleichbar sind und
- soweit das deutsche Besteuerungsrecht nicht beschränkt oder ausgeschlossen wird

2. Integration von § 12 Abs. 2 KStG in das UmwStG

Anwendungsbereich dieser Regelung entfällt, da Verschmelzungen von Drittstaaten-Körperschaften (desselben Staates) zukünftig vom UmwStG erfasst werden

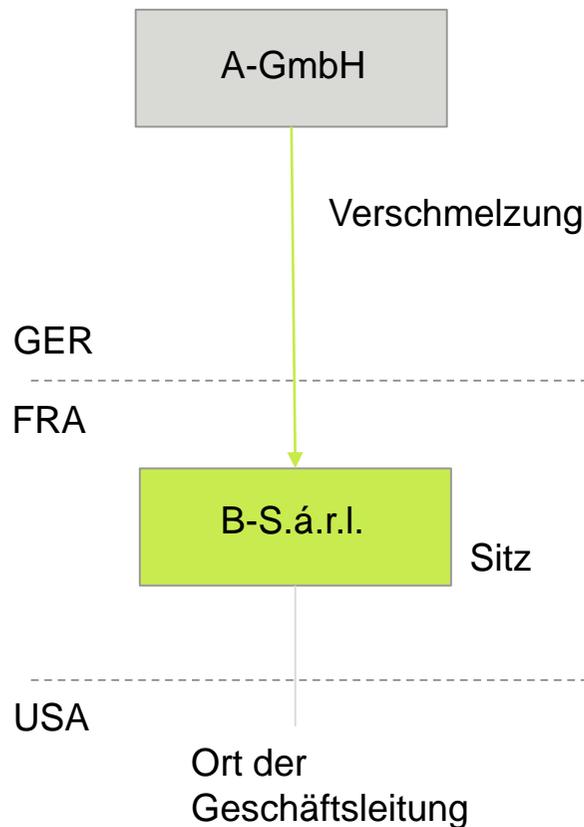
3. Ersatzlose Streichung von § 12 Abs. 3 KStG

Anwendungsbereich der Liquidationsbesteuerung entfällt, da die Verschmelzung einer Körperschaft auf eine Drittstaatengesellschaft zukünftig keine zwingende Realisation stiller Reserven mehr erfordert

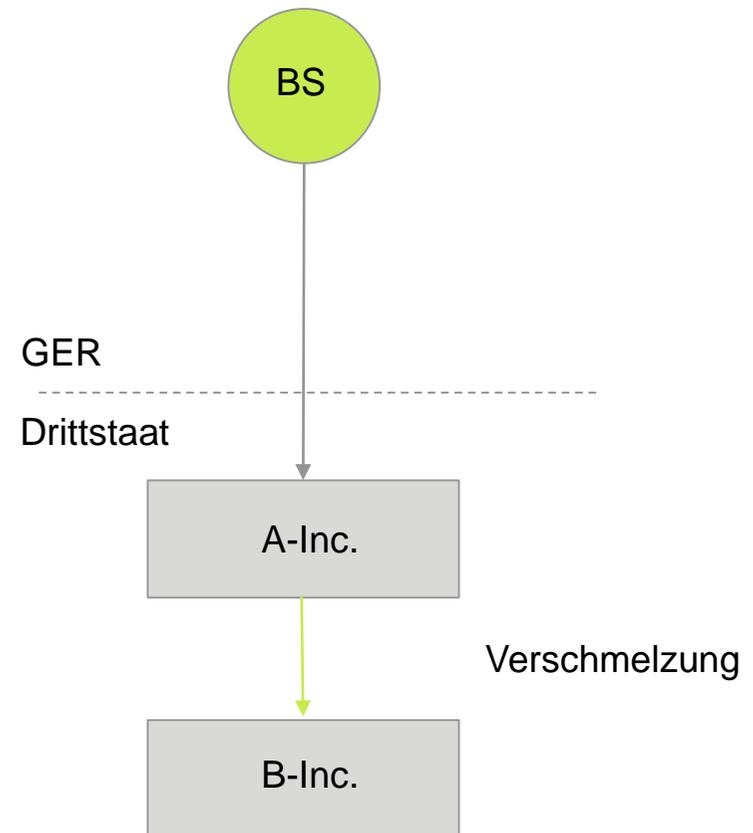
Ziel der geplanten Änderungen: Globalisierung des Umwandlungssteuerrechts für Körperschaften als übertragende Rechtsträger

Zukünftig steuerneutral mögliche Umwandlungen im Drittstaaten-Kontext

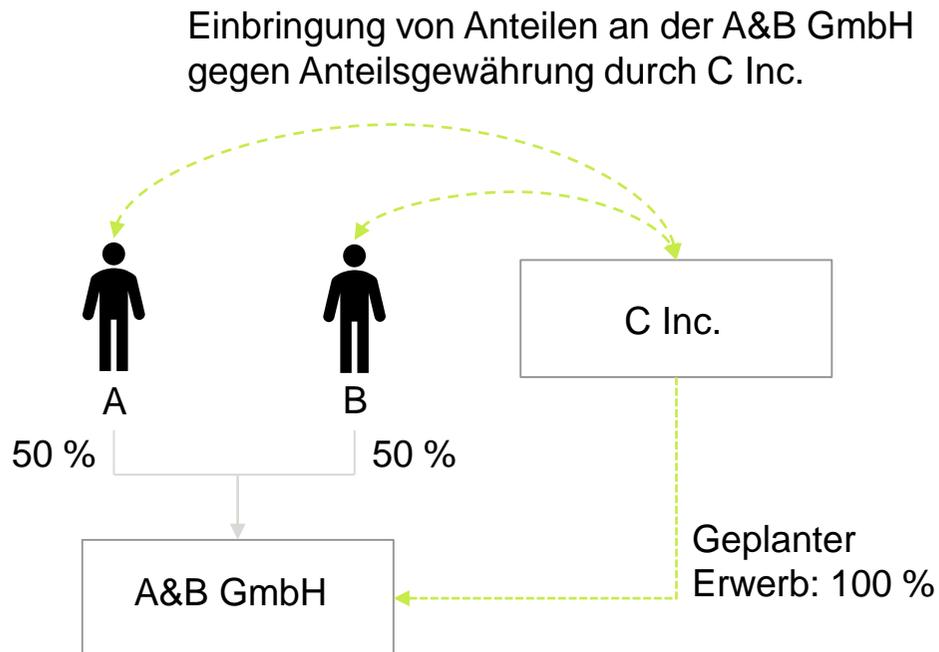
Grenzüberschreitende Verschmelzung auf Kapitalgesellschaften mit Verwaltungssitz im Drittstaat



Verschmelzung zweier Drittstaatengesellschaften bei Existenz einer inländischen Betriebsstätte



Weiterhin keine Ermöglichung eines steuerneutralen Anteilstauschs oder anderer Einbringungen nach §§ 20 ff. UmwStG im Drittstaaten-Kontext



► Ausgangsfall

- Die Anteile an der A&B GmbH, an der A und B zu je 50 % beteiligt sind, sollen zu 100 % an die in den USA ansässige C Inc. zu einem Kaufpreis von USD 5 Mio. verkauft werden
 - Fixer Kaufpreis in Cash soll USD 2,5 Mio. betragen
 - Weiterer Kaufpreisbestandteil i.H.v. USD 2,5 Mio. soll auf Anteile („Equity“) an der C Inc. entfallen

► Kein steuerneutraler Anteilstausch (§ 21 UmwStG) möglich

Fazit



Die Globalisierung des Umwandlungssteuerrechts ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie den Bedürfnissen weltweit tätiger Unternehmen etwa mit Tochtergesellschaften außerhalb der EU bzw. EWR-Raumes deutlich entgegenkommt. Die Ausklammerung des Anteilstauschs/ Einbringungsfalls nach §§ 20 ff. UmwStG von der Öffnung des UmwStG für Drittstaatenfälle führt jedoch dazu, dass diese durchaus praxisrelevante Fallgruppe weiterhin von der steuerneutralen Einbringung ausgeschlossen bleibt.



**Vereinfachung bei organschaftlichen Ausgleichsposten
erstmal zulasten des Steuerpflichtigen?**

Steuerliche Handhabung organschaftlicher Ausgleichsposten – Synopse

§ 14 Abs. 4 KStG

¹Für Minder- und Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, ist in der Steuerbilanz des Organträgers ein besonderer aktiver oder passiver Ausgleichsposten in Höhe des Betrags zu bilden, der dem Verhältnis der Beteiligung des Organträgers am Nennkapital der Organgesellschaft entspricht. ²Im Zeitpunkt der Veräußerung der Organbeteiligung sind die besonderen Ausgleichsposten aufzulösen. ³Dadurch erhöht oder verringert sich das Einkommen des Organträgers. ⁴§ 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b dieses Gesetzes sind anzuwenden. ⁵Der Veräußerung gleichgestellt sind insbesondere die Umwandlung der Organgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, die verdeckte Einlage der Beteiligung an der Organgesellschaft und die Auflösung der Organgesellschaft. ⁶Minder- oder Mehrabführungen im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere vor, wenn der an den Organträger abgeführte Gewinn von dem Steuerbilanzgewinn der Organgesellschaft abweicht und diese Abweichung in organschaftlicher Zeit verursacht ist.

§ 14 Abs. 4 KStG-E

*¹**Minderabführungen** der Organgesellschaft, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, **sind als Einlage** durch den Organträger in die Organgesellschaft **zu behandeln**. ²**Mehrabführungen** der Organgesellschaft, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, **gelten als Einlagenrückgewähr** der Organgesellschaft an den Organträger. ³Minder- oder Mehrabführungen im Sinne der Sätze 1 und 2 liegen insbesondere vor, wenn der an den Organträger abgeführte Gewinn von dem Steuerbilanzgewinn der Organgesellschaft abweicht und diese Abweichung in organschaftlicher Zeit verursacht ist. ⁴Minder- und Mehrabführungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet.*

Übergangsregelung in § 34 Abs. 6e KStG-E

§ 34 Abs. 6e KStG-E

¹§ 14 Absatz 4 (...) [ist] erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. ²Hinsichtlich des Zeitpunkts der Minder- und Mehrabführungen ist dabei auf das Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft abzustellen. ³Beim Organträger sind noch bestehende Ausgleichsposten für organschaftliche Minder- und Mehrabführungen, die nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung in der Steuerbilanz gebildet wurden, **in dem Wirtschaftsjahr aufzulösen, das nach dem 31. Dezember 2021 endet.** ⁴Aktive Ausgleichsposten erhöhen, passive Ausgleichsposten mindern dabei den Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz. ⁵Soweit ein passiver Ausgleichsposten die Summe aus dem aktiven Ausgleichsposten und dem Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz übersteigt, **liegt ein Ertrag aus der Beteiligung an der Organgesellschaft vor.** ⁶§ 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b dieses Gesetzes sind auf diesen Beteiligungsertrag anzuwenden. ⁷In Höhe des Betrages nach Satz 5 kann durch den Steuerpflichtigen **eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet** werden. ⁸Soweit diese Rücklage gebildet wird, sind § 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b dieses Gesetzes auf den Ertrag nach Satz 5 nicht anzuwenden. ⁹Die Rücklage nach Satz 7 ist grundsätzlich **im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den neun folgenden Wirtschaftsjahren zu jeweils einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen.** ¹⁰Die Rücklage ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen, wenn die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft veräußert wird. ¹¹Der Veräußerung gleichgestellt sind insbesondere die Umwandlung der Organgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, die verdeckte Einlage der Beteiligung an der Organgesellschaft und die Auflösung der Organgesellschaft. ¹²§ 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b dieses Gesetzes sind bei der Auflösung der Rücklage anzuwenden.

Steuerbelastung aus der Auflösung bisheriger passiver Ausgleichsposten

- ▶ Die zwingende **ertragswirksame Auflösung etwaiger passiver Ausgleichsposten** ab dem 1. Januar 2022 (vgl. § 34 Abs. 6e Satz 3 KStG-E) ist u.E. zu weitgehend
 - **Folge:** Fiktion der Veräußerung einer Organbeteiligung mit der Folge einer (begünstigten) zwangsweisen Versteuerung
- ▶ Bildung einer Rücklage gemäß § 34 Abs. 6e Satz 7 ff. KStG-E sollte die Steuerbelastung zwar grundsätzlich abmildern
 - Jedoch unterstellt der in § 34 Abs. 6e Satz 9 KStG-E vorgesehene zehnjährige Auflösungszeitraum i.E. eine **sukzessive Veräußerung von 1/10 der Organbeteiligung pro Jahr**, was gleichsam zu ungerechtfertigten Steuerbelastungen führen kann

Fazit



Die Aufgabe des bisherigen Konzeptes der Bildung von steuerbilanziellen Ausgleichsposten für organschaftliche Mehr- oder Minderabführungen zugunsten einer Einlagelösung wird zu erheblichen Vereinfachungen in der Praxis führen. Die in § 34 Abs. 6e KStG-E vorgesehene (ertragswirksame) Auflösung etwaiger passiver Ausgleichsposten ab dem 1. Januar 2022 ist jedoch u.E. – auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Rücklagenlösung – zu weitgehend.



**Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen
aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang
mit Gesellschafterdarlehen**

Ergänzung des § 8b Abs. 3 KStG – Abzugsfähigkeit von Währungsverlusten

§ 8b Abs. 3 KStG-E

¹Von dem jeweiligen Gewinn im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, 3 und 6 gelten 5 Prozent als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. ²§ 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. ³Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit dem in Absatz 2 genannten Anteil entstehen, sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen. ⁴Zu den Gewinnminderungen im Sinne des Satzes 3 gehören auch Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung oder aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten, die für ein Darlehen hingegeben wurden, wenn das Darlehen oder die Sicherheit von einem Gesellschafter gewährt wird, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital der Körperschaft, der das Darlehen gewährt wurde, beteiligt ist oder war. ⁵Dies gilt auch für diesem Gesellschafter nahestehende Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes oder für Gewinnminderungen aus dem Rückgriff eines Dritten auf den zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligten Gesellschafter oder eine diesem nahestehende Person auf Grund eines der Gesellschaft gewährten Darlehens. **⁶Währungskursverluste gelten nicht als Gewinnminderungen im Sinne der Sätze 4 und 5.** ⁷Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte; dabei sind nur die eigenen Sicherungsmittel der Gesellschaft zu berücksichtigen. ⁸Die Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend für Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbar sind. ⁹Gewinne aus dem Ansatz einer Darlehensforderung mit dem nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes maßgeblichen Wert bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, soweit auf die vorangegangene Teilwertabschreibung Satz 3 angewendet worden ist.

Nunmehr Abzugsfähigkeit von Währungskursverlusten nach § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG-E

- ▶ **Bislang unterfallen auch Währungskursverluste** dem Abzugsverbot des **§ 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG**
- ▶ **Währungskursgewinne grundsätzlich steuerpflichtig**, da die Steuerbefreiung für Anteilsveräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG Fremdwährungsdarlehen nicht erfasst und § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG nur auf Gewinnminderungen, nicht aber auf Gewinnerhöhungen Anwendung findet
- ▶ Durch **§ 8b Abs. 3 Satz 6 KStG-E** werden Währungskursverluste nunmehr ausdrücklich vom Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Satz 4 und 5 KStG ausgenommen
- ▶ **Folge:** Gewinne und Verluste aufgrund von **Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen bzw. Inanspruchnahmen von Sicherheiten für Darlehensforderungen** wirken sich zukünftig gleichermaßen bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens aus

Fazit



Die Gleichstellung von Währungskursverlusten und Währungskursgewinnen ist für die Praxis sehr begrüßenswert. Denn dadurch wird systemisch endlich ein Gleichlauf geschaffen.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihr Ansprechpartner



StB
Christian Wegener
Partner
Tax

Baker Tilly

Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

T: +49 211 6901-4731

christian.wegener@bakertilly.de

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf
T +49 211 6901-01
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de